

Anlage

20320

zu den Durchführungshinweisen zu § 13 und §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes (Stand: 17.01.2001)

Zu 13.1.3

Beispiel 1 - Besoldungsanpassung:

	bis. Verw. DM	Unterschied DM	neue Verw. DM
1. Grundgehalt	5000,00		4500,00
Unterschiedsbetrag = Ausgleichszul. (§ 13 I 2)		500,00	
2. Besoldungsanpassung + 1,5 %	5075,00		4567,50
Unterschiedsbetrag = Ausgleichszul. (§ 13 I 2)		507,50	

Zu 13.1.4

Beispiel 2 – Beförderung, Besoldungsanpassung:

	bish. Verw. DM	Unterschied DM	neue Verw. DM
1 Wegfall Stellenzulage			
Grundgehalt	5000,00		5000,00
Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
Unterschiedsbetrag = Ausgleichszul. (§ 13 I 2)		200,00	
2 Beförderung			
Grundgehalt	5000,00		5150,00
Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
Unterschiedsbetrag = Ausgleichszul. (§ 13 I 2)		50,00	
< Keine Aufzehrung, weil Erhöhungsbetrag in der Vergleichsberechnung verbraucht ist>			
3 Besoldungsanpassung + 1,5 %			
Grundgehalt, bisher	5000,00		5150,00
Grundgehalt, angepasst (+ 1,5 %)	5075,00		5227,25
Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
Unterschiedsbetrag (§ 13 I 2)		47,75	
Erhöhungsbetrag			77,25
Aufzehrung (§ 13 I 5)		25,75	

1/3 d. Erhöhungsbetrages
Ausgleichszulage (neu)

22,00

Zu 13.1.5

Beispiel 3 - Stufenaufstieg, Besoldungsanpassung, Beförderung:

	bish.Verw.	Unterschied	neue Verw.
	DM	DM	DM
1 Wegfall Stellenzulage			
Grundgehalt	5000,00		5000,00
Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
Unterschiedsbetrag = Ausgleichszul. (§ 13 I 2)		200,00	
2 Stufenaufstieg			
Grundgehalt bisher	5000,00		5000,00
Grundgehalt neue Stufe	5100,00		5100,00
Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
Unterschiedsbetrag (§ 13 I 2)		200,00	
Erhöhungsbetrag			100,00
Aufzehrung (§ 13 I 5)		33,33	
1/3 d. Erhöhungsbetrages			
Ausgleichszulage (neu)		166,67	
3 Besoldungsanpassung + 1,5 %			
Grundgehalt bisher	5100,00		5100,00
Grundgehalt, angepasst (+ 1,5 %)	5176,50		5176,50
Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
Unterschiedsbetrag (§ 13 I 2)		200,00	
Erhöhungsbetrag			76,50
Aufzehrung (§ 13 I 5)		25,50	
1/3 d. Erhöhungsbetrages			
Aufzehrung aus früheren Änderungen		33,33	
Ausgleichszulage (neu)		141,17	
4 Beförderung			
Grundgehalt bisher	5176,50		5176,50
Grundgehalt neu	5176,50		5326,50
Stellenzulage (statisch)	200,00		0,00
Unterschiedsbetrag =			
Ausgleichszul. (§ 13 I 2)		50,00	
Erhöhungsbetrag			150,00
Aufzehrung (§ 13 I 5) =		50,00	
1/3 d. Erhöhungsbetrages		25,50	
<tatsächlich erfolgt keine Aufzehrung, weil zwei Aufzehrungen aus früheren Änderungen die Ausgleichszulage bereits aufgezehrt haben, daher keine neue Ausgleichszulage>		33,33	
		0	

Zu 13.1.6

Beispiel:

	Grundgehalt DM	Stellenzulage (statisch) DM
1 Erstmalige Festsetzung der Ausgleichszulage bei Verwendungswechsel		
alte Dienstbezüge	3000,00	250,00
neue Dienstbezüge	2800,00	250,00
Unterschiedsbetrag = Ausgleichszulage	200,00	
2 erneute Festsetzung der Ausgleichszulage bei linearer Erhöhung (um 2 v.H.)		
alte Dienstbezüge (fiktiv)	3060,00	250,00
neue Dienstbezüge	2856,00	250,00
Unterschiedsbetrag = neue Ausgleichszulage	204,00	-
3 erneute Festsetzung der Ausgleichszulage bei Wegfall der Stellenzulage		
alte Dienstbezüge (fiktiv)	3060,00	250,00
neue Dienstbezüge	2856,00	---
Unterschiedsbetrag = neue Ausgleichszulagen	204,00	250,00
4 a) erneute Festsetzung der Ausgleichszulagen bei linearer Erhöhung (um 1,5 v.H.)		
alte Dienstbezüge (fiktiv)	3105,90	250,00
neue Dienstbezüge	2898,84	---
Unterschiedsbetrag = neue Ausgleichszulagen	207,06	250,00
b) Abbau der Ausgleichszulage für die weggefallene Stellenzulage von 250,00 DM um ein Drittel des Erhöhungsbetrages von 42,84 DM = 14,28 DM		-14,28
c) neue Ausgleichszulagen	207,06	235,72
5 a) erneute Festsetzung der Ausgleichszulagen bei Beförderung		
alte Dienstbezüge (fiktiv)	3105,90	(250,00)
neue Dienstbezüge	3105,90	--
Unterschiedsbetrag jedoch Berücksichtigung der früheren Aufzehrung für die weg- gefallene Stellenzulage	--	250,00 -14,28

	Grundgehalt DM	Stellenzulage (statisch) DM
b) kein Abbau der Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages (von 207,06 DM = 69,02 DM), weil mit diesem Betrag bereits die Ausgleichszulage für das verringerte Grundgehalt abgebaut wurde (keine Doppelanrechnung)		
c) neue Ausgleichszulage		235,72
6 a) erneute Festsetzung der Ausgleichszulage bei Aufstieg um eine Stufe (80,00 DM)		
alte Dienstbezüge (fiktiv)	3185,90	(250,00)
neue Dienstbezüge	3185,90	--
Unterschiedsbetrag	--	250,00
Berücksichtigung der früheren Aufzehrung		-14,28
b) Abbau der Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages von 80,00 DM = 26,67 DM		-26,67
c) neue Ausgleichszulage	--	209,05
7 a) erneute Festsetzung der Ausgleichszulage bei Gewährung einer neuen Stellenzulage in Höhe von 200,00 DM		
alte Dienstbezüge (fiktiv)	3185,90	250,00
neue Dienstbezüge	3185,90	200,00
Unterschiedsbetrag		50,00
Berücksichtigung der früheren Aufzehrungen		-14,28
		-26,67
b) kein Abbau der Ausgleichszulage um ein Drittel des Erhöhungsbetrages, weil dieser bereits im ersten Schritt (s. Buchstabe a) verbraucht wurde		
c) neue Ausgleichszulage	--	9,05

Zu 13.5.2

Beispiel:

	Ausgleichs- zulage DM	Überleitungs- zulage DM
Aufzehrgrad	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{3}$
Bestand	45	120
Hälfte des Erhöhungsbetrages* = Verrechnungsbetrag $300 \times \frac{1}{2} =$	150 DM	
Aufzehrung der Ausgleichszulage	<u>45 DM</u>	<u>45</u>
Rest	105 DM	0
Aufzehrung der Überleitungszulage ($\frac{1}{3}$ v. 300 DM)	<u>100 DM</u>	<u>100</u>
	5 DM	20

Rest des Verrechnungsbetrages in Höhe von
5 DM stünde ggf. für die Aufzehrung einer weiteren
Ausgleichszulage zur Verfügung.

* Als Erhöhungsbetrag gilt nur der Betrag, der beim Abbau der ersten Ausgleichs- oder Überleitungszulage zugrunde zu legen ist (auch wenn z.B. bei der zweiten abzubauenen Ausgleichs- oder Überleitungszulage ein höherer oder niedrigerer Erhöhungsbetrag zugrunde zu legen wäre, wenn diese Zulage die erste beim Abbau wäre und dann bei der Erhöhung weitere oder weniger Dienstbezügebestandteile zu berücksichtigen gewesen wären).